

Corona-Schutz-Verordnung, gültig ab 8. November 2021

Kultureinrichtungen und -veranstaltungen

Am 8. November tritt eine neue Corona-Schutz-Verordnung (VO) in Kraft. Diese sieht verschärfte Regelungen ab Geltung der **Vorwarnstufe** (gilt seit 5. November sachsenweit) vor, insb. in Bezug auf die **2G-Regel** (Genesen, Geimpft) und die Regeln für **Beschäftigte**. Die VO soll bis 25. November gelten.

Infektionszahlen und Bettenbelegung sind stets aktuell abrufbar unter <https://www.coronavirus.sachsen.de> – Infektionsfälle in Sachsen. Entsprechend der Prognose der Krankenhauskoordinatoren in Sachsen wird die Überlastungsstufe voraussichtlich innerhalb der kommenden 2 Wochen erreicht.

Neben der VO sind insbesondere die Schutzvorschriften gemäß der **Allgemeinverfügung** des Sozialministeriums zur Anordnung von Hygieneauflagen (AV) zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 VO).

2G-Regel

- Die **2G-Regel** gilt ab der **Vorwarnstufe** in allen **Kultureinrichtungen und bei -veranstaltungen** (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VO, dazu zählen u. a. Museen, Galerien, Ausstellungen, Gedenkstätten, Kinos, Theater, Bühnen, Opernhäuser, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, u. ä.)
- Ein Testnachweis ist ausreichend bei Personen unter 16 Jahren oder Personen, für die keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde. Bei Letzteren ist für den Nachweis eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (§ 4 Abs. 2 VO).
- Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schüler (§ 4 Abs. 4 VO).

Innenbereiche (bei gleichzeitig bis zu 1.000 Personen)

- Bestimmungen zu Maskenpflicht in geschlossenen Räumen sowie Mindestabständen (1,5 Meter bzw. 1,1 Meter/Sitzplatz frei zu anderen Personen bei Steh-/Sitzplätzen) bleiben bestehen
- Kontakterfassung und bei **Vorwarnstufe 2G-Regel** sind verpflichtend (§ 8 Abs. 1, § 7 Abs. 1 VO)

Außenbereiche (bei gleichzeitig bis zu 1.000 Personen)

- dringende Empfehlung zu Maskenpflicht sowie Mindestabständen (1,5 Meter) zu anderen Personen unter freiem Himmel bleiben bestehen
- Kontakterfassung und 3G-Regel dringend empfohlen bzw. nicht verpflichtend

Großveranstaltungen (bei gleichzeitig mehr als 1.000 Personen | § 10 Abs. 2 und 4 VO)

- Hygienekonzept muss von der zuständigen Behörde genehmigt sein
- Maskenpflicht abseits vom eigenen Sitzplatz
- in Innen- wie Außenbereichen: zulässige Auslastung bis max. 50 Prozent, bis max. 25.000 Personen
- Kontakterfassung und bei **Vorwarnstufe 2G-Regel** sind verpflichtend

Beschäftigte

- **2G-Regel** gilt **nicht** für **Beschäftigte**, die über einen **Testnachweis** verfügen und einen medizinischen **Mund-Nasen-Schutz** tragen (§ 8 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 6a Abs. 1 S. 2 VO)
- während der **Vorwarnstufe** wird den Arbeitgebern dringend empfohlen, **allen Beschäftigten 3 Mal wöchentlich kostenfrei** einen Test **anzubieten**; Beschäftigten wird dringend empfohlen, dies anzunehmen (§ 8 Abs. 3 VO)
- Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt sind verpflichtet, 2 Mal wöchentlich einen Testnachweis zu führen. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei anzubieten sowie die Testpflicht in das Hygienekonzept aufzunehmen. (§ 7 Abs. 2 VO)
- Arbeitgeber sollen in Fällen von Büroarbeit (oder vergleichbar) den Beschäftigten Homeoffice ermöglichen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen (§ 1 Abs. 4 VO).
- Darüber hinaus zu berücksichtigen sind die **Branchenspezifischen Handlungshilfen der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV)** – konkret etwa im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb
https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard_node.html